

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2014

Herausgegeben in Hildesheim am 12. März 2014

Nr. 12

---

Inhalt	Seite
19.12.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2014	214
18.02.2014 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuhoof für das Haushaltsjahr 2014	217
25.02.2014 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HO 27 „Samelsonplatz“, Stadt Hildesheim	220
25.02.2014 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HO 78 A „Im westlichen Sau-teichsfeld“, Stadt Hildesheim	222
02.03.2014 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	224
03.03.2014 - Zweite Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung – ParkGO)	225
18.03.2014 - Bekanntmachung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)	226

---

### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)

Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

# Haushaltssatzung

## der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	33.318.965,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	36.129.129,- €
der außerordentlichen Erträge auf	50.000,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.977.200,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.285.000,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.034.000,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.987.600,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.660.500,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.330.700,- €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

**3.660.500,- €**

festgesetzt.



**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

**1.580.000,- €**

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**18.000.000,- €**

festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>450 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>470 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>400 v.H.</b> |

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

**10.000,- €**

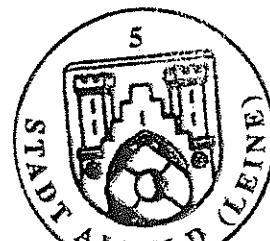
im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 19. Dezember 2013

**Stadt Alfeld (Leine)**  
Der Bürgermeister

*Jan Kasper*



## 2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.3.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.3.2014 bis 21.3.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)**

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 10.3.2014  
Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)**  
**Der Bürgermeister**

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuhoﬀ für das Jahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuhoﬀ in der Sitzung am 18.02.2014 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	198.800	20.900	0	219.700
ordentliche Aufwendungen	207.700	11.300	400	218.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	193.000	10.600	0	203.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	193.900	11.000	0	204.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	30.000	0	30.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	30.000	0	30.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	200	0	200
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	193.000	40.600	0	233.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	193.900	41.200	0	235.100

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 30.000,00 € erhöht und damit auf 30.000,00 € neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

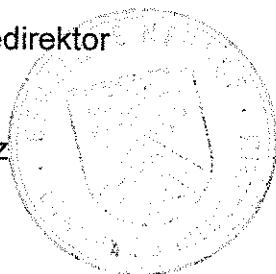
## § 6

Die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, 18.02.2014

Der Gemeindedirektor

Wolfgang Pietz



## **2. Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.3.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m § 115 Abs.1 NKomVG

vom 13.3.2014 bis 21.3.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,  
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 11.3.2014  
Ort, Datum

**Gemeinde Neuhof  
Der Gemeindedirektor**



# **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

## **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HO 27 „Samelsonplatz“**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HO 27 „Samelsonplatz“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

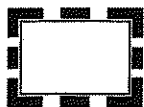
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 25. Februar 2014

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister



# 1. Änderung des Bebauungsplans HO 27



Grenze des Geltungsbereichs





# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HO 78 A „Im westlichen Sauteichsfeld“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HO 78 A „Im westlichen Sauteichsfeld“ in Kraft.

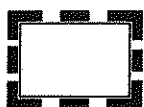
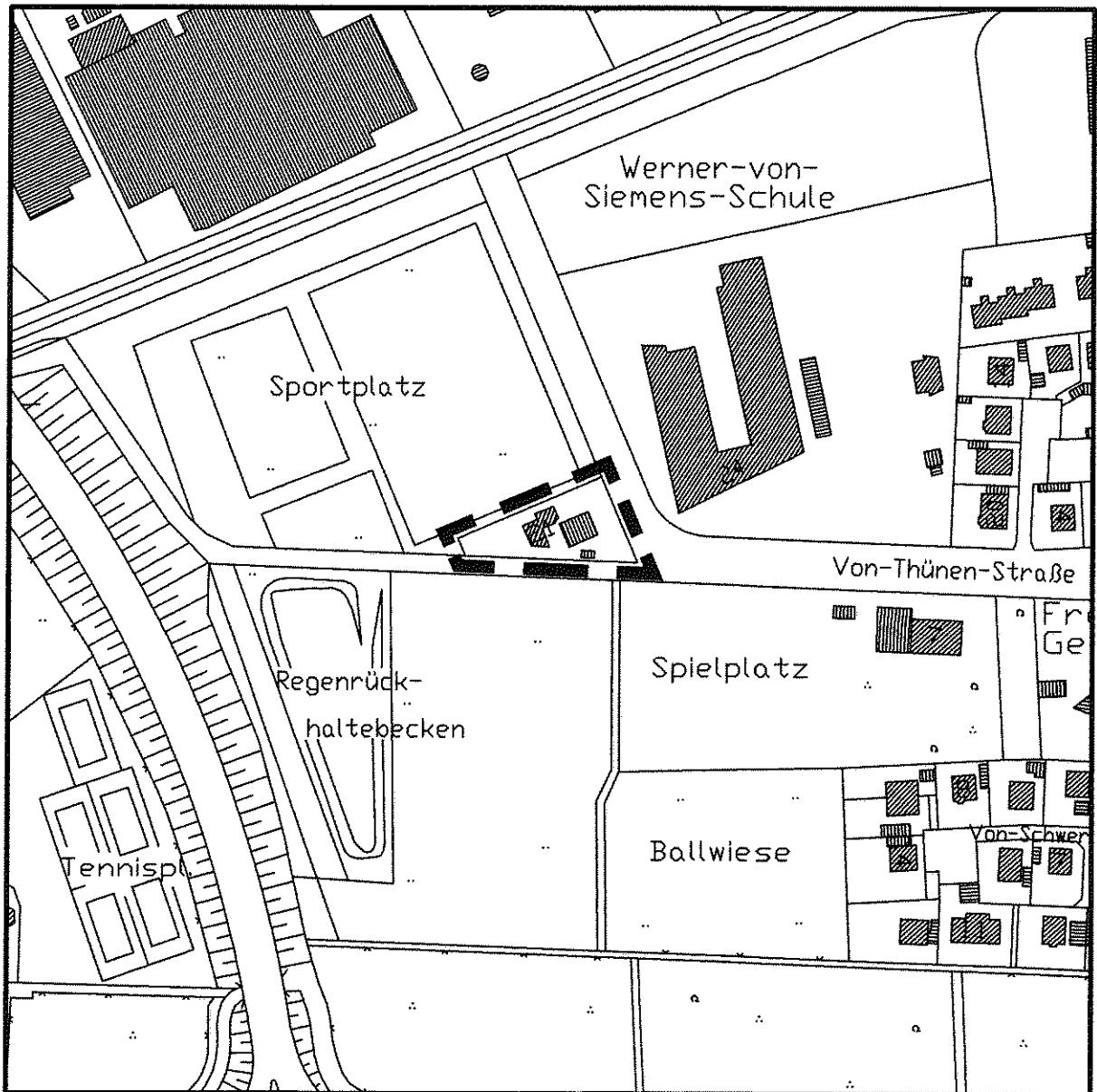
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 25. Februar 2014

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# 1. Änderung des Bebauungsplans HO 78 A



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

09/12 M. 1:2500

**Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung**

02.03.2014

**Einladung**

**Nachrichtlich:**

- **Stellvertretende Mitglieder  
der Verbandsversammlung**
- **Mitglieder des Verbands-  
ausschusses  
zur Information**

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 19.03.2014 um 14:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 325

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 31.01.2013 – Verbandsdrucksache Nr. 325 -
3. Spende an die Schule im Bockfeld  
- 20 30 00/20 30 01 vom 05.07.2013 -
4. Kostentragung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung  
**Frühförderung**  
- 20 02 (14) vom 28.10.2013 –
5. Kostentragung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung  
**Schulträgerschaft**  
- 20 02 (14) vom 28.10.2013 –
6. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014
7. Beschluss über die Jahresrechnung 2012  
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2012  
- 14 01 (12) vom 04.11.2013 –
8. Berufung Mitglieder Schulausschuss
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Speer

## **Zweite Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung - ParkGO)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17.02.2014 folgende 2. Änderung der Parkgebührenordnung vom 24.01.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 5, Seiten 104 und 105, vom 01.02.2012) in der Fassung der mit Ratsbeschluss vom 09.07.2012 beschlossenen 1. Änderung (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 30, Seite 747, vom 25.07.2012) beschlossen:

### § 1

§ 2 Abs. 1 ParkGO wird wie folgt ergänzt:

Für reine Elektrofahrzeuge (Hybridfahrzeuge zählen nicht dazu) stellt die Stadtverwaltung Parkausweise mit einer Befristung bis zum 31.12.2015 aus. Ein solcher kostenpflichtiger Parkausweis ist beim Parken an Parkscheinautomaten und beim rechtmäßigen Parken in Bewohnerparkzonen zwischen der Windschutzscheibe und dem Lenkrad des Fahrzeuges mit der gesiegelten Seite nach oben auszulegen. Er befreit in Hildesheim von der Bedienung des Parkscheinautomaten und berechtigt zum rechtmäßigen Parken in Bewohnerparkzonen.

### § 2

Diese zweite Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 03.03.2014

gez. Dr. Ingo Meyer

(Oberbürgermeister)

**Bekanntmachung**  
**des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)**

1. **Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2012**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Wasserwerkes der Samtgemeinde Freden (Leine) wurde von der WIBERA Wirtschaftsberatung geprüft.

Mit Datum vom 09.04.2013 wurde der Bericht über die Prüfung mit Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers schließt mit folgenden Feststellungen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserwerkes der Samtgemeinde Freden (Leine) entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich diesen Feststellungen an. Ergänzende Hinweise sind nicht erforderlich.

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Hildesheim  
gez. im Auftrag Janocha

2. **Beschlüsse des Samtgemeinderates Freden (Leine)**

Der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die uneingeschränkte Entlastung der Betriebsleitung und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den im Wirtschaftsjahr 2012 erzielten Gewinn von 22.928,11 Euro (nach Steuern) den Rücklagen zuzuführen.

3. **Auslegung**

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegt in der Zeit vom 19.03. bis 27.03.2014 während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Rathaus, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Freden (Leine), den 18.03.2013

Wasserwerk  
der Samtgemeinde Freden (Leine)  
Geschäftsführung  
Überlandwerk Leinetal GmbH